

Solidarität

über das Leben hinaus

Möglichkeiten der Nachlassgestaltung



Rote Hilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen

Wer noch lebt, sage nicht: niemals!
Das Sichere ist nicht sicher.
So, wie es ist, bleibt es nicht.
Wenn die Herrschenden gesprochen haben,
Werden die Beherrschten sprechen.
Wer wagt zu sagen: niemals?
An wem liegt es, wenn die Unterdrückung bleibt? An uns.
An wem liegt es, wenn sie zerbrochen wird? An uns.
Wer niedergeschlagen wird, der erhebet sich!
Wer verloren ist, kämpfe!
Wer seine Lage erkannt hat, wie sollte der aufzuhalten sein?
Denn die Besiegten von heute sind die Sieger von morgen.
Und aus Niemals wird: Heute noch!

Bertolt Brecht



Bild: „Partigiani“, Postkarte von Istoreco Reggio Emilia

Solidarität über das eigene Leben hinaus

*Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Freundinnen und Freunde,*

*welche Möglichkeiten gibt es
die eigenen Ideale und Werte
weiterzugeben? Wie kann das, was
mein Leben ausgemacht hat, über
den Tod hinaus bestehen? Was ist,
wenn ich keine gesetzlichen Erben
habe oder mein Erbe in Hände geben
möchte, die ich selbst bestimme?*

*Diesen Fragen hat sich die Rote
Hilfe e.V. gewidmet, Fragen die
viele Menschen beschäftigen. Wir
sind davon überzeugt, dass die
Unterstützung derer, die die Welt zum
Besseren verändern wollen, die dafür
kämpfen und deshalb mit staatlicher
Repression überzogen werden, der
beste Weg ist, sich über das eigene
Leben hinaus sinnvoll zu engagieren.*

*Ein Vermächtnis zugunsten der
Roten Hilfe e.V. bietet eine gute
Möglichkeit, sich nachhaltig und
generationsübergreifend an der
Gestaltung der Zukunft zu beteiligen,
andere zu unterstützen und diese
Kämpfe und Ideale weiterzuführen.*

*Rote Hilfe e.V.
Göttingen im Februar 2017*

Warum ein Testament sinnvoll ist

Die Auseinandersetzung mit dem Testament bedeutet immer auch die Beschäftigung mit dem eigenen Abschied. Und dennoch: Gründe, dies frühzeitig zu tun, gibt es viele.

Ein Testament drückt den eigenen Willen aus und gibt die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten dafür Sorge zu tragen, dass das hinterlassene Vermögen so eingesetzt wird, wie es gewünscht ist.

Erb*innen können Angehörige sein, sowie auch Freund*innen, Bekannte oder hilfsbedürftige Personen. Ein Teil des Vermögens kann aber auch an Vereine und Organisationen vermacht werden.

Sollte es keine erbberechtigten Angehörigen geben, verhindert eine Testamentsspende außerdem, dass der Nachlass anonym dem Staatshaushalt zukommt.

Die gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Testament vor, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Hierbei unterscheidet das bürgerliche Gesetzbuch (BGB), zwischen Erben verschiedener Ordnung.

Grundsätzlich gilt: Zunächst erben die Angehörigen der 1. Ordnung: Ehepartner*in, Kinder, Enkel*innen, Urenkel*innen, Nachkommen. Solange Erb*innen der 1. Ordnung vorhanden sind, können keine Erb*innen der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Nachkommen) und 3. Ordnung (Großeltern, Tanten, Onkel, Cousinen, Cousins) berufen werden.

Das bedeutet konkret: Bei verheirateten Paaren mit Kindern erhält der/die hinterbliebene Ehepartner*in die Hälfte des Erbes, sofern kein Erb- oder Ehevertrag etwas anderes regelt.

Die weiteren Erben der 1. Ordnung, also eigene Kinder oder deren Nachkommen, erhalten zu gleichen Teilen die übrige Hälfte.

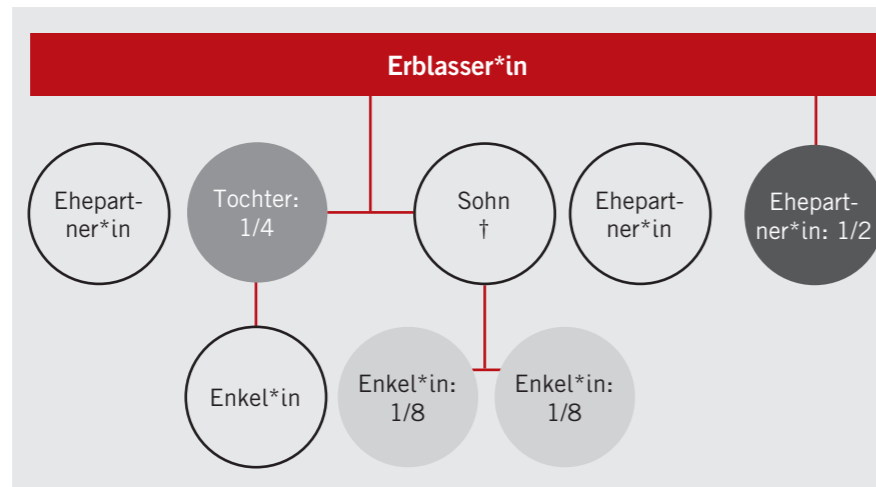
Der Hausrat mit all seinen Möbeln und Sachgegenständen steht dem/der jeweils hinterbliebenen Ehepartner*in zu.

Bei verheirateten Paaren ohne Kinder erbt der/die Hinterbliebene nicht alles. Soweit keine Gütertrennung oder eine andere Ausnahmeregelung getroffen wurde, erhält der/die Hinterbliebene drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel erben die Verwandten der zweiten Ordnung.

Finden sich hingegen keine Verwandten der zweiten Ordnung, erben die Verwandten der dritten Ordnung.

Bei verwitweten, geschiedenen oder ledig lebenden Personen wird das gesamte Erbe unter den lebenden Verwandten aufgeteilt.

Kann das zuständige Nachlassgericht nach dem Ableben keine Erb*innen ermitteln, so ist der Staat kraft des bürgerlichen Gesetzbuches letzter Erbe.



Yusuf hinterlässt seine Frau Beate, mit der er in einer „Zugewinnngemeinschaft“ gelebt hat. Er hinterlässt auch seine Tochter Ebru mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Paul. Ein Testament oder Erbvertrag liegt nicht vor.

Beate erbt zu 1/2 und Ebru zu 1/4. Pauls Anteil von 1/4 erhalten dessen Kinder zu je 1/8, da sie an Stelle des verstorbenen Vaters treten. Ebrus Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Ebru leer aus. Ebrus Ehemann erbt ebenso wenig wie die Ehefrau von Paul, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.

Gesetzliche Regelungen

Der Pflichtteil

Die nächsten Angehörigen haben immer einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser ist durch das bürgerliche Gesetzbuch eindeutig geregelt.

Wenn sich also entschieden wird, EhepartnerInnen, eigene Kinder oder lebende Eltern testamentarisch nicht zu berücksichtigen, so können die genannten Personen dennoch einen Pflichtteil vom Erbe in Form von Geld beanspruchen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was den jeweils Pflichtteilberechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Freibeträge

Abhängig von dem zu vererbenden Vermögen und von der verwandschaft-

lichen Beziehung gewährt der Staat unterschiedliche Freibeträge auf das Vermögen. Je entfernter die verwandschaftliche Beziehung innerhalb der gesetzlichen Erbfolge ist, desto niedriger der vom Finanzamt gewährte Freibetrag und umso höher der Steuersatz.

Ausgenommen von der Erbschaftsteuer sind z.B. gemeinnützige Vereine oder Stiftungen. Da die Rote Hilfe e.V. nicht alle Menschen, sondern nur Linke unterstützt, ist sie nicht als gemeinnützig anerkannt. Wie alle anderen Begünstigten ist sie daher bis zu einem Freibetrag von 20.000 Euro von der Erbschaftsteuer befreit. Liegt die Erbschaft über diesem Betrag sind 30% (ab sechs Millionen Euro 50% Erbschaftsteuer fällig).

Das Testament

Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht eintreten soll, muss ein Testament verfasst werden. Durch ein Testament kann selbst entschieden werden welche Personen als Erben eingesetzt werden sollen. Auch eine Organisation kann als Erbe bestimmt werden.

Ein Testament zu verfassen, ist im Prinzip ganz einfach. Damit es gültig ist sind jedoch gesetzliche Formvorschriften zu beachten.

Der gesamte Text muss selber handschriftlich niedergeschrieben werden. Außerdem müssen zwingend Ort und Datum vermerkt werden sowie eine namentliche Unterschrift. Bei einem mehrseitigen Testament sollte jedes einzelne Blatt mit Ort und Datum ver-

sehen und nummeriert werden. Ein Aufbewahrungsort ist nicht vorgegeben.

Das eigene Testament kann jederzeit durch Vernichtung widerrufen, schriftlich für unwirksam erklärt werden oder durch ein neues Testament ersetzt werden, in dem neue Regelungen getroffen werden können. Nachträge zu einem Testament müssen immer vor der abschließenden Unterschrift stehen und erneut mit Datum und Ort gekennzeichnet werden.

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können auch ein gemeinschaftliches Testament verfassen und sich zum Beispiel gegenseitig als AlleinerbInnen einsetzen.

Steuerliche Freibeträge für unterschiedliche Begünstigte

Steuerklasse I	Euro
Ehegatte	500.000
Eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder	400.000
Enkel	200.000
Urenkel	100.000
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	400.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000

Steuerklasse 2	Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000
Steuerklasse 3	
übrige Erb*innen	20.000

Je nach Steuerklasse variieren die Steuersätze oberhalb des Freibetrags.

Testamentarische Verfügungen

Es gibt verschiedene Wege Organisationen wie die Rote Hilfe e.V. zu bedenken.

Das Erbe

Mit einem Testament wird ein*e Erb*in eingesetzt, der/die automatisch die Rechtsfolge antritt. Der/Die Erb*in übernimmt alle Rechte und Pflichten. Das bedeutet, dass alle Vermögenswerte, aber auch Schulden und Verpflichtungen geerbt werden.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist ein sehr einfacher Weg, einer Person eine festgelegte Summe oder einen Gegenstand zu hinterlassen. Es kann sich beispielsweise um einen Geldbetrag, ein Sparkonto,

Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Im Testament muss lediglich festgehalten werden, dass der Gegenstand oder die Geldsumme an diese Person oder Organisation gehen soll. Die Erb*innen sind rechtlich dazu verpflichtet den formulierten Willen zu befolgen.

Das Vermächtnis ist die beste Wahl, um Organisationen mit Vermögenswerten zu bedenken.

Die Schenkung

Eine weitere Möglichkeit, das Vermögen weiterzugeben, ist die Schenkung. Mit einer Schenkung können Erb*innen oder andere Personen und Institutionen schon zu Lebzeiten bedacht werden. Die

Schenkungen beziehen sich auf den gesamten Nachlass oder auf einzelne Gegenstände, die einer bestimmten Person oder Organisation vermacht werden sollen.

Vertrag zugunsten Dritter

Eine weitere Alternative ist der sogenannte Vertrag zugunsten Dritter. Das heißt, mit der Bank wird ein Vertrag abgeschlossen, der beinhaltet, dass ein oder mehrere Konten im Todesfall dem/der Begünstigten übertragen werden.

Dieser Vorgang entspricht einer Schenkung, die kein Teil des Erbes ist. Um einen optimalen Ablauf zu garantieren, sollte der/die Beschenkte schon zu Lebzeiten des/der Schenkenden dem

Vertrag zustimmen. Der Vertrag sollte außerdem notariell beglaubigt sein.

Trauerspende

Die Gäste einer Trauerfeier können auch gebeten werden statt Kränze und Blumen zu übergeben, eine Geldspende an eine dem/der Verstorbenen nahestehenden Organisation zu leisten. Dies können die Angehörigen entscheiden oder es kann im Testament verfügt werden. Ein möglicher Text könnte so aussehen:

„Im Sinne des/der Verstorbenen bitten wir anstelle von Blumen und Kränzen um eine Spende zugunsten der Roten Hilfe e.V., Göttingen.“

★ **Solidarität weiter reichen** ★

Sabrina Maldini
Hauptstraße 12
60311 Frankfurt

Mein letzter Wille

Ich, Sabrina Maldini, geboren am 13. Januar 1962 in Duisburg, zurzeit wohnhaft in Frankfurt am Main, erkläre meine Freundin Kristina Petkovic, geboren am 25. Mai 1967 in Hamburg, derzeit wohnhaft in Hanau, zur Alleinerbin.

Sie soll folgendes Vermächtnis erfüllen: Der Rechtshilfeorganisation Rote Hilfe e.V. in Göttingen vermache ich einen Betrag von 8.000 Euro aus meinem Privatvermögen.

Alle früher von mir getroffenen Regelungen widerrufe ich hiermit.

Frankfurt, den 12. Februar 2017
Sabrina Maldini

Anja und Klaus Gebhardt – Überseeering 19 – 22297 Hamburg

Hamburg, den 03. Dezember 2015

Testament

Alle früheren von uns errichteten Testamentstexte widerrufen wir hiermit.

Wir, Klaus Gebhardt, geboren am 12. Oktober 1948 in Bremen, und Anja Gebhardt, geborene Schulz, geboren am 09. Februar 1947 in Lüneburg, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerb*innen ein. Schlusserbin beim Tod der/des Überlebenden von uns und Erbin von uns beiden, wenn wir gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist unsere Tochter Kristiane Laux, geb. Gebhardt, Revierstr. 24, 44379 Dortmund. Als unser Vermächtnis soll sie die Rote Hilfe e.V., Göttingen mit 2.500 Euro bedenken.

Anja Gebhardt

Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem Umfang einverstanden.

Klaus Gebhardt

Mein Testament

Hiermit erkläre ich, Theresa Hopp, geb. Gabriel, geboren am 28. Juni 1951 in Eppingen, wohnhaft in Raiffeisenstraße 89, 78465 Konstanz, Herrn Javier Torres, Amselweg 5, 88213 Ravensburg zu meinem Alleinerben.

1.) Mein Vermächtnis:
a.) Meine Nichte Sophia Groß soll meinen gesamten Schmuck erhalten.
b.) Den VW T4 meines verstorbenen Bruders vermache ich meinem Nachbarn Torsten Helm.
c.) Die Rote Hilfe e.V. Göttingen erhält 5.000 Euro.

2.) Meine Auflage:
Meinem Erben mache ich zur Auflage, mein Grab für die Dauer von 10 Jahren zu pflegen. Außerdem soll er sich darum kümmern, dass die Bücher meiner Bibliothek an eine gemeinnützige Einrichtung gehen.

3.) Alle früher datierten, von mir verfassten Testamente widerrufe ich.

Konstanz, den 20. Januar 2017
Theresa Hopp

Wofür wird das Vermächtnis verwendet?

Der größte Teil der Ausgaben der Roten Hilfe geht in die konkrete finanzielle Unterstützung bei Anklagen und Prozessen. Wir wollen ermöglichen, dass der finanzielle Druck durch Prozesskosten, Bußgelder, AnwaltInnenkosten kollektiv getragen wird.

Ein weiterer Teil fließt in die Aufklärung und den politischen Kampf zur Abwehr von Repression. Wir informieren vielfältig über Möglichkeiten sich und andere vor Verletzungen und Verhaftungen zu schützen und engagieren uns gegen Gesetzesverschärfungen.

Die Rote Hilfe arbeitet unabhängig von politischen Konjunkturen kontinuierlich, fühlt sich für die politisch Verfolgten aus allen Teilen der linken Bewegung verantwortlich und kann auf Gesetzesverschärfungen und Prozesswellen bundesweit reagieren.

Jede Spende oder die Berücksichtigung der Roten Hilfe im Nachlass ermöglicht ihr verlässliche und langfristige Unterstützungszusagen zu machen und stärkt die strömungsübergreifende Arbeit für eine starke, solidarische linke Bewegung.

Kontakt und weitere Informationen

Sicher bleiben nach diesem kurzen Überblick noch viele Fragen offen. Diese Broschüre kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir nehmen uns gerne Zeit und begleiten den Weg zum eigenen Testament auch persönlich.

Gerne stehen wir für Fragen zu einer Berücksichtigung der Roten Hilfe e.V., aber auch anderen emanzipatorischen Organisationen im Testament zur Verfügung. Wir können auch den Kontakt zu Rechtsanwält*innen und/oder Steuerberater*innen vermitteln.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch.

Rote Hilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen

Tel.: 0551 – 770 80 08 Di.+Do. 15–20 Uhr
Fax: 0551 – 770 80 09
nachlass@rote-hilfe.de



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen
V.i.S.d.P.: H. Lange

